

SATZUNG

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Planegg

(Friedhofs- und Bestattungssatzung – FriedhBestS)

vom 29.07.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Planegg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereiche
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung und Friedhofsleitung
- § 5 Schließung und Entwidmung

Zweiter Teil: Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof
- § 9 Umweltschutz/Abfallvermeidung

Dritter Teil: Bestattungsvorschriften

- § 10 Bestattungen
- § 11 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 12 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 13 Ruhefrist
- § 14 Ausgrabungen
- § 15 Leichenhaus
- § 16 Leichenhausbenutzungszwang
- § 17 Dekoration in der Aussegnungshalle und in der Aufbahrung

Vierter Teil: Grabstätten und Grabmale

- § 18 Grabstätten
- § 19 Wahlmöglichkeiten
- § 20 Grabarten
- § 21 Größe der Grabstätten
- § 22 Grabtiefe
- § 23 Rechte an Grabstätten
- § 24 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 25 Aschreste und Urnenbeisetzungen
- § 26 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 27 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

Fünfter Teil: Grabmalordnung

- § 28 Allgemeines
- § 29 Errichtung von Grabmalen
- § 30 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 31 Grabgestaltung
- § 32 Nicht zugelassene Gestaltungen
- § 33 Größe der Grabmale
- § 34 Besondere Vorschriften für die Sektion IV
- § 35 Provisorien
- § 36 Aufstellernamen
- § 37 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen
- § 38 Grabeinfassungen
- § 39 Gruftanlagen

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

- § 40 Haftungsausschluss
- § 41 Ersatzvornahme
- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Die Gemeinde Planegg errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindlichen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten,
- b) das gemeindliche Leichenhaus,
- c) das Bestattungspersonal.

Die Benützung dieser Einrichtungen ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils geltenden Gemeindegesetzgebung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Personen bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten
 - b) die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab erworben haben und/oder ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefundenen wurden, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) sowie Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Bestattung anderer als in Abs. 1 genannter Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung der Gemeinde im Einzelfall.

§ 4

Friedhofsverwaltung und Friedhofsleitung Pflege, Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhofsanlage

Die Verwaltung, Pflege und Beaufsichtigung der Friedhofsanlage obliegt der Gemeinde.

Für die Pflege und Beaufsichtigung der Friedhofsanlage ist die Friedhofsleitung mit ihren Mitarbeitern zuständig. Sie ist Ansprechpartner vor Ort für:

- Terminierung, Koordinierung und Überwachung der Bestattungen
- die Abnahme von Grabmalen, sowie neu angelegter bzw. aufgelöster Grabstätten

Die Friedhofsleitung berät die Bürger vor Ort bei der Auswahl einer Grabstätte und überwacht die Einhaltung der Satzungsvorschriften bei der Gestaltung und Pflege der Grabstätten.

Die Verwaltung der Grabnutzungsrechte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung im Rathaus.

Von ihr wird der Belegungsplan so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann, mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, wenn bestehende Rechte durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, ist unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch die Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Für gewerbliche Arbeiten am Friedhof gilt § 8.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter sechs Jahren ist das Betreten nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere untersagt:

- a) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) die Friedhofsanlage sowie die Gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Grünflächen oder Grabhügel und Grabeinfassungen – soweit dies nicht zum Besuch der Grabstätte unumgänglich ist – zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - g) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkästen etc.) oder Gartengeräte auf oder an den Grabstätten zu lagern
 - h) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken,
 - i) Kies oder Sand, vor, zwischen oder auf den Gräbern aufzubringen. Auf den Gräbern darf Zierkies nur dort aufgebracht werden, wo durch feste Umrandungen sichergestellt ist, dass er an Ort und Stelle verbleibt.
 - j) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 - k) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - l) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
 - m) im Bereich der Urnenwände Wachs- oder Öllichter abzubrennen.
Aus Gründen der Erhaltung und Reinhaltung der Anlage sind hier nur LED-Grablichter zulässig
- (4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur geladene Trauergäste Zutritt in die Aussegnungshalle.
- (5) Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde kann von den Verboten auf Antrag *Ausnahmen* zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Die Friedhofsleitung ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leisten.
- (7) Den Hinweisschildern der Friedhofsleitung an den Grabstätten ist Folge zu leisten. Ein eigenmächtiges Entfernen oder Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 42) und können geahndet werden.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der angefallene Abraum und Abfälle müssen vom Friedhofgelände entfernt werden.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung oder der Friedhofsleitung (Antrag nach § 7 Abs. 5) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport der Arbeitsmittel erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. **Ein Befahren der Friedhofswege ist grundsätzlich nur während der Dienststunden der Friedhofsleitung zulässig, die durch Aushang am Friedhof bekannt gemacht werden.** Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagt werden.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag 7:00 bis 18:00 Uhr ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen, sowie an Sonn- und Feiertagen.

§ 9

Umweltschutz/Abfallvermeidung

- (1) Unkraut ist thermisch, manuell oder mechanisch zu bekämpfen. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Zur Düngung darf kein Mineraldünger verwendet werden.
- (2) Auf die Verwendung von Torf zur Bodenverbesserung und Abdeckung der Pflanzflächen ist aus Gründen des Naturschutzes zu verzichten.
- (3) Das Abbrennen von Einweggrablichtern sollte zur Vermeidung von Plastikabfällen nach Möglichkeit unterlassen werden. Die Verwendung der umweltfreundlichen Mehrweggrablichter oder von LED Grablichtern wird empfohlen.
- (4) Abfälle sind in kompostierbare und nicht kompostierbare Materialien zu trennen und in den dafür bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattungen von Leichen oder Leichenteilen und Gebeinen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde oder in Urnennischen und Urnenerdröhren. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt bzw. die Urnennische/ die Urnenerdröhre geschlossen ist.

§ 11 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsleitung im Rahmen der Bestimmungen §§ 18, 19 BestV im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest. Die gesetzlichen Bestattungsfristen sind einzuhalten. Dies gilt auch für die Bestattung von Urnen.

(3) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Freitag. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 12 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschl. notwendiger Umsargungen.
- d) die Überführung des Sarges/ der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausstattung § 17 Abs. 1)

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 13 Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt:

- a) für Erwachsene und Kinder über zehn Jahren 10 Jahre,
- b) für Kinder bis zu zehn Jahren 7 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt 10 Jahre.

(3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 14 Umbettung und Exhumierung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Antragsberechtigt sind die in § 1 Abs. 1 Satz 3 BestV genannten Angehörigen. Zusätzlich ist die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten erforderlich.

Die Umbettung von auflöslchen Urnen (sog. Öko- oder Bio-Urnen) ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Erlaubnis kann nur beim Vorliegen gewichtiger Gründe erteilt werden, wenn Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) erst nach den Bestattungen aufgefundene Willenserklärungen der Verstorbenen, die den Wunsch eines anderen Bestattungsortes erkennen lassen
- b) die Missachtung des Willens der Verstorbenen zum Bestattungsort
- c) die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit des Besuchs der bisherigen Grabstätte für den Antragsberechtigten

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist ist für eine Umbettung kein wichtiger Grund erforderlich.

(4) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durch anerkannte Bestattungsunternehmen durchführen.

Umbettungen können grundsätzlich nur in den Monaten Oktober bis März ausgeführt werden. Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragstellenden zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Verstorbene und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 15 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung auf dem Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Aufbahrungsraum im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Die Vorschriften der Bestattungsverordnung sind einzuhalten.

(3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

(4) Aussegnungshalle im Sinne dieser Satzung ist der Raum im Leichenhaus, in dem die einer Bestattung vorausgehende Trauerfeier stattfindet.

§ 16

Leichenhausbenutzungszwang

(1) Die Leichen aller im Gemeindegebiet zu bestattenden Personen sind spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,

§ 17

Dekoration in der Aussegnungshalle und in der Aufbahrung

(1) Die Gemeinde stellt für die Trauerfeier eine Standarddekoration zur Verfügung. Diese besteht aus:

- 1 Stück Urnenständer,
- 6 Stück Kerzenständer mit Öl-Kerze,
- 1 Stück Staffelei für ein Bild,
- 1 Stück Schale für Sterbebilder,
- 3 Stück Kranzständer

Die zusätzliche Ausschmückung in Form einer Blumendekoration nach den Wünschen der Angehörigen ist jederzeit zulässig.

(2) In den Aufbahrungsräumen dürfen maximal 2 Kränze abgelegt werden. Alle weiteren Kränze werden im Vorraum gelagert bzw. zwischengelagert oder an die Grabstelle verbracht. Entsprechendes gilt auch für Blumengebinde.

IV. Grabstätten und Grabmale

§ 18 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach der Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

§ 19 Wahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof sind Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit (bei Anmeldung der Bestattung) kein Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.
- (3) Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind in der Sektion III die Grabnummern 452–475

§ 20 Grabarten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) **Einzelgrabstätten**
innerhalb der laufenden Ruhezeit und in unterschiedlichen Tiefen
Beisetzung von zwei Leichen und/oder vier Urnen möglich
 - b) **Doppelgrabstätten**
innerhalb der laufenden Ruhezeit und in unterschiedlichen Tiefen
Beisetzung von vier Leichen und/oder acht Urnen möglich
 - c) **Urnengrabstätten**
innerhalb der laufenden Ruhezeit Beisetzung von 2 Ascheurnen möglich
Urnengrabstätten sind auf dem Friedhof in folgenden Formen zu finden:
 - Urnenerdgrab
Beisetzung in der Erde ausschließlich in auflöslchen Urnen (sog. Biournen)
 - Urnennische
in der Urnwand der Urnenhalle
(aus Platzgründen nur Beisetzung der Ascheurnen ohne Schmuckurnen möglich)
oder

in einer Urnenstele

Beisetzung von 2 Urnen mit Schmuckurne möglich

- Baumgrab

Beisetzung von Ascheurnen in einer Urnenerdröhre unter einem Baum

- Wiesengrab

Beisetzung von Ascheurnen in einer Urnenerdröhre in der Wiesenfläche

- Rabattengrab

Beisetzung von Ascheurnen in einer Urnenerdröhre in einer Blumenrabatte

d) Gemeinschaftsgrabanlage

anonyme Urnengrabstätten für Beisetzung von Ascheurnen ohne Schmuckurne auf einer bestimmten Fläche, ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Anlage und Pflege unterliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Verwandten und der Familienangehörigen,

e) anonymes Gräberfeld

Einzelgräber, die für die Ruhezeit vergeben werden, ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten. Die Anlage und Pflege unterliegt ausschließlich der Gemeinde. Die Beisetzung erfolgt unter Ausschluss der Verwandten und der Familienangehörigen.

f) Gruff

ausgemauertes Erdgrab mit steinerner Abdeckplatte zur Beisetzung von Särgen und Urnen. (siehe § 39)

(2) Wird weder eine Grabstätte in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) eine Grabstätte zu.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

Ehrengrabstätten sind Ausdruck der Ehrung Verstorbener, die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt durch Gemeinderatsbeschluss *frühestens zehn Jahre* nach dem Tod. Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Grabpflege, die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden.

§ 21

Größe von Grabstätten

Die Grabstätten haben einschl. evtl. Grabeinfassungen folgende Ausmaße:

- | | |
|-----------------|------------------------------|
| a) Einzelgräber | Länge 2,00 m, Breite 0,75 m, |
| b) Doppelgräber | Länge 2,00 m, Breite 1,50 m, |

c) Kinder-/Urnengräber (Sektion I + IV/UG)	Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
d) Urnengräber (Sektion IV, Feld L)	Länge 0,70 m, Breite 0,45 m
e) Urnengräber (Sektion II, 261–282)	Länge 1,70 m, Breite 0,80 m
f) Urnennische in der Urnenhalle	0,30/ 0,30/ 0,30 m
g) Urnennische in der Urnenstele	0,36/ 0,36/ 0,36 m
h) Baum – , Wiesen und Rabattengrabstätte	Durchmesser 0,30 m
i) Gemeinschaftsgrabanlage (anonyme Urne)	
j) anonymes Gräberfeld	

§ 22 Grabtiefe

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Unterkante des Sarges

a) für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	130 cm,
b) für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	150 cm,
c) für Personen über 10 Jahren	220 cm
d) für die Beisetzung einer weiteren Leiche, während einer laufenden Ruhefrist:	150 cm,
e) für die Beisetzung von Gebeinen	80 cm,
f) für die Beisetzung von Urnen	80 cm,

(2) Die Gemeinde kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn die Bodenbeschaffenheit dies erfordert.

§ 23 Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 10 (bei Kindergräbern 7) Jahren verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt.

Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall (Vorkauf) erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich 5 Jahre verliehen. Ein Vorkauf ist nur für Gemeindebürger möglich. Ein Recht auf Vorkauf besteht nicht.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann nach Ablauf der entsprechenden Ruhefrist gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabgebühr auf 5 oder 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Gemeinde beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Sofern die Anschrift bekannt ist, werden die Grabnutzungsberechtigten vom bevorstehenden Ablauf des Nutzungsrechtes informiert.

(4) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde mitzuteilen.

- (5) Der Nutzungsberechtigte hat vorbehaltlich des Abs. 6 das Recht, in der jeweiligen Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Verwandte auf- und absteigender Linie einschl. Adoptivkinder, Geschwister sowie deren Ehegatten) darin bestatten zu lassen. Für die Bestattung anderer Personen gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Eine Beisetzung während einer laufenden Nutzungszeit zieht deren kostenpflichtige Verlängerung bis zum Ende der Ruhefrist (§ 13) nach sich.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.
- (8) Ein vorhandenes Grabdenkmal ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabdenkmal auf Kosten des bisherigen Grabnutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Dies gilt auch, wenn sich die Anschrift des Grabnutzungsberechtigten bzw. seiner Erben innerhalb von 6 Monaten nicht ermitteln lässt.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil-) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde schriftlich zu erklären.

§ 24

Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf sein Nutzungsrecht verzichtet hat. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.
- (2) Die Umschreibung wird erst durch die Aushändigung bzw. Zustellung der Graburkunde und nach Begleichung der Umschreibungsgebühr rechtswirksam.
- (3) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Diese kann zugunsten einer nachrangigen Person verzichten.
- (4) Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor den jüngeren Personen. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb 1 Jahres

seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(6) Beantragt innerhalb von ~~einem~~ 1 Jahr nach dem Tod des Nutzungsberechtigten oder nach Ablauf des Grabnutzungsrechts keine der in § 24 Abs. 3-5 bezeichneten Personen die Umschreibung der Grabstätte bzw. Urnengrabstätte auf ihren Namen und ist die Grabstätte nicht gepflegt, kann die Gemeinde die Grabstätte oder Urnengrabstätte von Amts wegen auflassen und ein Grabmal, welches sich in einem nicht vorschriftsmäßigen Zustand befindet entfernen. Die Gemeinde kann nach 3 Monaten, vom Tag der Entfernung gerechnet, über das Grabmal verfügen, sofern nicht ein berechtigter Anspruch geltend gemacht wurde. Das Nutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

§ 25

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen (sog. auflöslische Urnen / Biournen). Die Überurne darf 35 cm Höhe nicht überschreiten. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

(4) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 23 und 24 entsprechend.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht für eine Urnengrabstätte nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

(6) Die Verschlussplatten der Urnennischen in der Urnenwand sind Eigentum der Gemeinde. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts hat der bisherige Nutzungsberechtigte die Beschriftungen zu entfernen, die Verschlussplatten überarbeiten zu lassen und ggf. zu ersetzen.

(7) Die Verschlussplatten der Urnennischen in den Urnenstelen sind Eigentum der Nutzungsberechtigten. Bei Auflösung der Grabstätte teilt der bisherige Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mit, ob die Verschlussplatte entsorgt werden soll. Möchte er die Verschlussplatte behalten, so hat er diese innerhalb von 3 Wochen nach Auflösung der Grabstätte beim Leiter des Friedhofes abzuholen.

§ 26

Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens 3 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzustellen, und nach 1 Jahr gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 24 Abs. 3 - 5 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Grabnutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 24 Abs. 3 und 4) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 41).

(4) Ist der Aufenthalt des Grabnutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 24 Abs. 3 und 4 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder von Amts wegen abzuräumen und einzuebnen.

Die Gemeinde kann nach 3 Monaten, vom Tag der Entfernung gerechnet, über das Grabmal verfügen, sofern nicht ein berechtigter Anspruch geltend gemacht wurde. Das Nutzungsrecht selbst wird erst nach dessen Ablauf anderweitig wieder vergeben.

§ 27

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. Diese dürfen die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsabschnitts und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art außerhalb des Grabhügels sind nicht gestattet.

(3) Das Anpflanzen von Gehölzen auf den Grabstätten ist nur bis zu einer Endwuchshöhe in Höhe des Grabmals und Breite der Grabstätte gestattet. Einheimische und niedrig wachsende Gehölze sind zu bevorzugen. Stark wuchernde Bäume und Sträucher müssen auf die Grabgröße zurückgeschnitten oder entfernt werden. Bepflanzungen, insbesondere Bäume, sind bei Rückgabe des Nutzungsrechtes mit dem Wurzelstock zu entfernen.

(4) Jeder Grabhügel muss entsprechend der vorgeschriebenen Grabgröße angelegt werden und darf eine Höhe von 20 cm nicht übersteigen.

(5) Bei den Urnennischen in der Urnenhalle sind keine abgestellten oder aufgehängten Dekorationen zulässig. Die Gemeinde behält sich vor widerrechtlich angebrachte Dekorationen jederzeit gebührenpflichtig durch das Friedhofspersonal entfernen zu lassen.

(6) In Sektion V bei den Urnenstelen, Baum-, Wiesen- und Rabattengräbern darf kein Blumenschmuck oder sonstige Dekoration erfolgen. Ausnahmen hierzu sind zulässig für Blumenschmuck bis zu 2 Wochen nach einer Urnenbeisetzung. Nach Fristablauf ist der Blumenschmuck zu entfernen.

Die Gemeinde behält sich vor widerrechtlich angebrachte Dekorationen durch das Friedhofspersonal jederzeit gebührenpflichtig entfernen zu lassen.

(7) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten aller Art zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen.

V. Grabmalordnung

§ 28 Allgemeines

Es ist Sinn des Grabdenkmals, dass jeder Verstorbene inschriftlich festgehalten wird.

§ 29 Errichtung von Grabmalen

(1) Der Nutzungsberechtigte ist nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung berechtigt, ein Grabmal zu errichten.

(2) Die Einbringung von Grabmalen ist nur zulässig, wenn sie dem Friedhofsleiter unter Vorlage des von der Friedhofsverwaltung genehmigten Plans vorher gemeldet wurde.

§ 30 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals, der Einfassung oder der baulichen Anlage bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 33 zugrunde zu legen sind.

Die vollständige Bemaßung aller Elemente ist obligatorisch. Unvollständige Eingaben können kostenpflichtig zurückgewiesen werden.

Dem Antrag ist **zweifach** beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der Einfassung oder der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Herkunft, seiner Bearbeitung, der Form und der Anordnung
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des §§ 31-34 dieser Satzung entspricht. Die Änderung bedarf der neuerlichen kostenpflichtigen Genehmigung.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen stellen eine Ordnungswidrigkeit (§ 42 Buchst. c) dar, die geahndet werden kann. Genügen sie nicht den sicherheitsrechtlichen Anforderungen oder widersprechen sie den gestalterischen Merkmalen der §§ 31-34, so kann die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 41).

(5) Eine Abweichung von den Gestaltungsvorschriften kann die Friedhofsverwaltung der Gemeinde nur ausnahmsweise zulassen, wenn Sie durch eine Steigerung der künstlerischen Wirkung gerechtfertigt ist.

§ 31 Grabgestaltung

- (1) Die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe, Darstellungen oder aufdringlicher Farben ist nicht erlaubt.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.
- (3) Für die Grabmale sind nur folgende Materialien zugelassen:
- a) Naturstein sowie steinmetzmäßig bearbeiteter Naturstein,
 - b) Holz (nicht aus tropischen oder borealen Urwäldern),
 - c) Schmiedeeisen,
 - d) geschmiedete Bronze.

Für die Deckplatten der Grabstätten ist nur Naturstein zulässig.

(4) Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182), in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden.

(5) Beschriftung

Die Bronzeinschrift ist in Einzelanfertigung, passend zum gesamten Denkmal, anzufertigen. Zugelassen sind ferner gravierte, erhaben gearbeitete, aufgesetzte oder mit Blei eingelegte Schriften, evtl. mit Farbe gefasst. Schrift und Symbole sollen handwerklich gefertigt sein und zum gesamten Denkmal passen.

(6) Lichtbilder auf Grabmalen sind nur zulässig, wenn sie die Größe von 60 cm² nicht überschreiten. Als Trägermaterial für diese Bilder sind nur Emaille oder Porzellan gestattet.

(7) Eisenkreuze können farbig gefasst und teilweise vergoldet werden. Schmiedeeisen oder Schmiedebronze sollen als handwerkliche Einzelanfertigung ausgeführt werden. Gegossene Bronze –oder Aluminiumkreuze aus Serienanfertigung sind nicht zugelassen.

(8) Die Errichtung eines stehenden Denkmals in Verbindung mit einer Grababdeckplatte ist nicht gestattet. Ausgenommen ist in Sektion IV die zusätzliche Aufstellung einer Figur mit max. 90 cm Höhe (einschl. Sockel). Hier kann eine Grabplatte mit einer max. 90 cm hohen figürlichen Darstellung kombiniert werden. Die max. Grabmaße dürfen dabei nicht überschritten werden.

9) Für die Verschlussplatten der Baum-, Wiesen- und Rabattengräber ist folgende einheitliche Gestaltung vorgeschrieben:

Die Grabinschrift ist in Bronze festzuhalten.

- Abmessungen zwingend 9 cm x 9 cm (Dicke 0,6 cm)
- Anbringung auf der Verschlussplatte mittig untereinander mittels Gewindestiften rechts und links mittig in der Inschrifttafel
- Die übrigen Bereiche der Verschlussplatte dürfen nicht bearbeitet werden.
- Als Schrift ist ausschließlich Antiqua groß/klein zulässig
- Zierelemente auf der Inschrift-Tafel sind zulässig.

10) Die Verschlussplatten der Urnennischen in den Urnenstelen sind einheitlich zu beschriften:

Eine Fläche von mindestens 10 x18 cm (HxB) oben mittig auf der Verschlussplatte muss zum Öffnen und Schließen zwingend unbearbeitet bleiben.

Zulässig sind ausschließlich folgende Schriftart,- gröÙe und -farbe:

Antiqua; graviert und goldfarben, erste Zeile 25 mm; zweite Zeile 20 mm,

Grafiken dürfen in Art und Größe frei ausgewählt werden.

Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art.

§ 32

Nicht zugelassene Gestaltungen

(1) Bei der Errichtung von Grabmalen sind nicht zugelassen:

- a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen,
- b) Tropfsteine, Kunststeine, Kunststoffe und Glasplatten,
- c) verputztes und unverputztes Mauerwerk,
- d) Anstriche und Gemälde,
- e) hochglanzpolierte oder spiegelnde Steine,
- f) fabrikmäßig hergestellte Serienware.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 können zugelassen werden, wenn die Gestaltung des Friedhofs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Bei den Gräbern ohne besondere Gestaltungsvorschriften (Grabnr. 452–475 der Sektion III) unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 33), jedoch darf das Grabmal nicht höher als 2,20 m und nicht breiter als das Grab selbst sein. Grabeinfassungen innerhalb der Grabgröße sind zugelassen.

§ 33 Größe der Grabmale

- (1) Die Vorschriften hinsichtlich der Größe der Grabdenkmale in den Sektionen I, II und III sind gemäß dem Gräberverzeichnis einzuhalten.
- (2) Vorschriften hinsichtlich der Größe der Grabmale in der Sektion IV:

a) Einzelgräber	Höchsthöhe	1,40 m
	Höchstbreite	0,50 m
	Mindeststärke	0,18 m
b) Doppelgräber	Höchsthöhe	2,00 m
	Höchstbreite	1,00 m
	Mindeststärke	0,20 m
	Ansichtsfläche höchstens	1,20 m ²
c) Urnengräber liegend	Höchstlänge	0,70 m
	Höchstbreite	0,45 m
	Mindeststärke	0,18 m
d) Urnengräber stehend	Höchsthöhe	1,00 m
	Höchstbreite	0,45 m
	Mindeststärke	0,18 m

§ 34 Besondere Vorschriften für die Sektion IV

- (1) Für die Gräber Nr. 113–119, 152–160 (Grabfeld C) und 2100–2109 (Grabfeld R) sind Kreuze vorgeschrieben.
- (2) Metallgrabmale oder Grababdeckplatten dürfen, ausgenommen bei den Gräbern, für die Kreuze vorgeschrieben sind, aufgestellt werden. Das Ausmaß der Grababdeckplatten hat den stehenden Grabdenkmälern zu entsprechen.
- (3) Für die Denkmäler im Blickfeld des Haupteinganges ist Bildhauerarbeit oder plastische Gestaltung vorgeschrieben. Die Bearbeitung muss allseitig handwerklich sein. Diese Vorschrift gilt für folgende Gräber:
Nr. 86–100 und Nr. 193–211

§ 35 Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal, können auf die Dauer von längstens 1 Jahr nach Belegung der Grabstätte Provisorien aus Holz aufgestellt werden. In Kreuzform können diese ein Ausmaß bis zu 120 x 40 cm, als stehendes Brett bis zu 120 x 30 cm haben.

§ 36 Aufstellernamen

Auf jedem Grabmal ist auf der rechten Seitenfläche, vom Beschauer aus gesehen, etwa in der Höhe von 40 cm, der Name der Firma, die das Grabmal aufgestellt hat und die Nummer des Grabes in gut lesbarer, unauffälliger Weise anzubringen. Auch der Name des Urhebers (Schöpfers) des Grabmals kann in unauffälliger Form ohne weitere Zusätze angebracht werden.

§ 37**Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu halten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.

Bei Grabmälern, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, kann die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 41).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmäler, Umrandungen und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Rückgabe des Nutzungsrechts und Kündigungsbestätigung durch die Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte die Entfernung des Grabmales und etwaiger Umrandungen innerhalb von 3 Monaten zu veranlassen. Die Grabstätte ist einzuebnen. Gleiches gilt für die nach § 24 Abs.3-5 Verpflichteten. § 27 Abs. 3 ist zu beachten.

§ 38**Grabeinfassungen**

(1) Steineinfassungen und sonstige Grabeinfriedungen, ausgenommen mit Buchs oder ähnlichen Pflanzen, bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde.

(2) Grabeinfassungen aus Stein sind aus demselben Material, wie der Grabstein in nichtpolierter Form zu erstellen.

(3) Alle Grabeinfassungen müssen innerhalb der Grababmessungen liegen.

§ 39**Gruftanlagen**

Der Ausbau von Doppelgräbern zu Gruftanlagen bedarf einer Sondergenehmigung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 40 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Planegg übernimmt für die Beschädigungen, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlage entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 41 Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 2500,- Euro belegt werden wer:

- a) entgegen § 6 Abs. 1 u. 2 die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt,
- b) entgegen § 16 Abs. 1 den Vorschriften über den Leichenhausbenutzungszwang zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 30 Abs. 1 die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- d) entgegen § 11 Abs. 1 Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt,
- e) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 26 und 27 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- f) sich als Besucher nicht entsprechend der Würde des Friedhofes verhält (§ 7 Abs. 1),
- g) gegen die in § 36 geregelte Kennzeichnung an Grabmalen verstößt,
- h) Grabmale entgegen § 37 nicht fachgerecht errichtet, erhält und entfernt,
- i) Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt
- j) bei Auflösung eines Grabes, dieses nicht satzungsgemäß beräumt.

§ 43
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Gemeindefriedhofes vom 18.04.2012 außer Kraft.